

A.S.E. Ebner & Partner GmbH.

Nachstehend ASE genannt

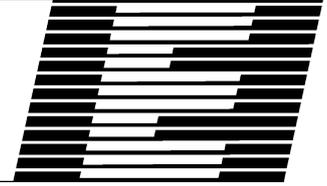
Wartungsvertrag
mit

Max Mustermann

Musterstraße 1

Nachstehend Kunde genannt

01.12.2010 © by ASE



A.S.E. Ebner & Partner GmbH

1. Definitionen

Der Ausdruck „Vertrag“ umfasst den gesamten Inhalt dieses Vertrages zuzüglich der Beilagen und etwa vorhandener zukünftiger Ergänzungen.

„Vertragsgegenstand“ bezeichnet die gesamte von ASE geschuldete Wartungsleistung für die angeführten ASE-Softwarekomponenten.

„Software“ bezeichnet den aus Computerprogrammen bestehenden Teil des Vertragsgegenstandes.

„Systemsoftware“ bezeichnet den Teil der Software, der die Funktion eines Betriebssystems bzw. Programmentwicklungssystems übernimmt.

„Softwarekomponente“ bezeichnet einen selbständigen Teil der Software.

„Anwendung“ bezeichnet einen betrieblichen Vorgang, der mittels des Vertragsgegenstandes automatisiert oder EDV unterstützt durchführbar gemacht werden soll.

Als „Handlungsunfähigkeit“ eines Vertragspartners gelten Liquidation, Konkurs, Abweisung eines Konkurses mangels Masse, Ausgleich und Nichtbestellung von Zeichnungsberechtigten über mehr als eine Woche.

2. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Wartung folgender Softwarepakete:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Adressen | <input type="checkbox"/> Personaldisposition |
| <input type="checkbox"/> Finanzbuchhaltung | <input type="checkbox"/> Auftragsbearbeitung für Gebäudereinigung |
| <input type="checkbox"/> Kostenrechnung | <input type="checkbox"/> Personalleasing |
| <input type="checkbox"/> Lager | <input type="checkbox"/> Zeiterfassung _____ |
| <input type="checkbox"/> Organisier | <input type="checkbox"/> Lohn/ Gehalt bis _____ Mitarbeiter |
| <input type="checkbox"/> Anzahl Benutzer _____ | <input type="checkbox"/> _____ |

Diese werden im Folgenden kurz als „ASE-Software“ bezeichnet. Der ASE sind diese Softwarepakete bekannt.

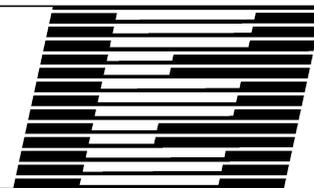
„Wartung“ im Sinne dieses Vertrages bedeutet:

- Die Beseitigung von Störungen und Mängeln innerhalb der ASE-Software.
- Die laufende Anpassung der Software an gesetzliche Änderungen.
- Die zur Verfügungsstellung der geänderten Software auf Datenträgern (UPDATES).
- Telefonische Beratung und Unterstützung (Hot-Line) im Ausmaß von 12 Anrufen pro Jahr
- Neue Versionen (Releases) werden zu einem reduzierten Preis gesondert angeboten.

Beispielhafte Tätigkeiten, die keine Wartung im Sinne dieses Vertrages darstellen:

- Die Wartung von Software, die nicht von ASE erstellt wurde (Betriebssystem, Word, etc.)
- Dienstleitungen die nicht im direkten Zusammenhang mit einer Beseitigung von Mängel oder Störungen der ASE-Software fallen.
- Einspielen der Datenträger mit UPDATES
- Schreiben von Schnittstellenprogrammen
- Datenkonvertierungen
- Behebung von Störungen, die durch Hardwarefehler oder andere installierte (nicht ASE) Software verursacht werden
- Anpassungen der Hardware oder des Betriebssystems
- Beratung über Einsatz der Software
- Schulung





A.S.E. Ebner & Partner GmbH

3. WARTUNGSBEREITSCHAFT

Störungen können innerhalb der normalen Betriebszeiten bei ASE gemeldet werden

Montag bis Donnerstag 08.00 – 12.00 / 13.00 – 16.00
 Freitag 08.00 – 12.00

Die Störungsbehebung erfolgt, soweit möglich, durch telefonische Anweisungen eines ASE Mitarbeiters an das Personal des Kunden bzw. durch Fernwartung über eine einzurichtende Datenübertragungsschnittstelle.

Falls die Maßnahmen zu keinem Ergebnis führen, das eventuell durch Umgehungsmaßnahmen eine Fortführung des Betriebes der Kunden ohne ernste Störung ermöglicht, wird ASE innerhalb von 24 Stunden ab Störungsmeldung die Behebung des Problems beginnen.

4. Systemumgebung

Die ASE-Software wird derzeit beim Kunden auf folgender Hardware/System-Umgebung benutzt:

Windows Server, Clients: Win2000, WinXP, Windows 7,

5. Pflichten des Auftraggebers

Der Kunde wird durch Schulung seines Personals vermeiden, dass ASE zu Wartungseinsätzen angefordert wird, obwohl nur Bedienungsfehler vorliegen.

Treten Mängel an der ASE-Software auf, meldet der Kunde deren Symptome und Folgen sowie die Dringlichkeit ihrer Behebung nach Möglichkeit schriftlich (z.B.: Post, Telefax) unter Angabe zweckdienlicher Zusatzinformationen (Listenausgaben, Fehlermeldungen,...) an ASE und stellt, soweit notwendig, Rechenzeit auf dem eigenen System zur Verfügung.

6. Entgelt und Zahlungsbedingungen

Das Entgelt beträgt 18 % des gesamten Wertes der in Punkt 2 definierten ASE-Software pro Jahr. Als Bemessungsgrundlage wird der aktuelle Listenpreis der ASE-Software, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses herangezogen. Nachlässe beim Kauf der ASE-Software können nicht berücksichtigt werden.

Wert der Softwareprodukte:	Preis	Wartung/Monat
ASE Software Lösung _____ EUR	_____	_____
ASE Software Lösung _____ EUR	_____	_____
ASE Software Lösung _____ EUR	_____	_____

Das Wartungsentgelt beträgt lt. Vereinbarung: **EURO** _____ **/Monat**

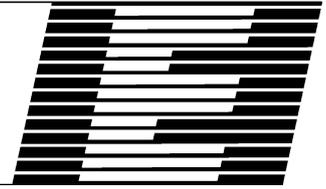
Das Pauschalentgelt deckt die in Punkt 2 aufgeführten Leistungen ab. Alle anderen Leistungen sowie Tätigkeiten von ASE aufgrund mangelhafter Ausbildung des Bedienerpersonals und anderer Falschmeldungen des Kunden werden nach erbrachten Stunden zum jeweils gültigen Stundensatz berechnet.

Die von ASE gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 8 Tage ab Fakturdatum ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Im Falle eines nicht vollständigen Kalenderjahres wird das Jahreswartungsentgelt pro rata temporis verrechnet.

Das Wartungsentgelt wird jeweils zu Quartals- oder Halbjahresbeginn im Voraus in Rechnung gestellt.



A.S.E. Ebner & Partner GmbH



7. Änderungen des Entgelts

Periodisch verrechenbare Entgelte können durch ASE, durch schriftliche Benachrichtigung, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten geändert werden. Die Änderung tritt am ersten Tag der Verrechnungsperiode in Kraft, die mit dem in der Benachrichtigung angeführten Wirksamkeitsdatum beginnt.

Neu installierte ASE-Software wird automatisch in den Wartungsvertrag aufgenommen und mit der nächsten Wartungsrechnung in Rechnung gestellt.

Einmalige Entgelte und Entgelte die nach Aufwand berechnet werden, können jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden.

Dies gilt nicht für schon gelieferte bzw. versandte Teile des Vertragsgegenstandes.

8. Zahlungsverzug

Bei verspäteter Zahlung schuldet der Kunde ASE Verzugszinsen sowie den Ersatz von Mahnspesen und der Kosten außergerichtlicher Verfolgung von Ansprüchen.

Ist die Zahlung des Wartungsentgeltes mehr als ein Monat im Vorzug, so kann der Wartungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist von ASE gekündigt werden.

9. Spesen

Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder, Telefon- und Modemzeiten und Dokumentationen werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

10. Abgaben

Alle sich aus diesem Vertragsverhältnis oder damit verbundenen Tätigkeiten der ASE ergebenden Abgabenschuldigkeiten trägt der Kunde. Wird ASE für solche Abgaben in Anspruch genommen, wird der Kunde die ASE schad- und klaglos halten.

Preise werden in diesem Vertrag ohne Umsatzsteuer angegeben.

11. Freiheit des Gebrauchs

Die Gewährleistung schließt nicht ein:

Maßnahmen, die dadurch verursacht sind, dass Ein- und Ausbauten von Zusatzeinrichtungen bzw. Softwarekomponenten nicht von ASE durchgeführt wurden oder von ASE nicht explizit für den Kunden zertifiziert wurden, dies gilt ins besonders von Schnittstellen zu anderen Software- oder Hardwarekomponenten.

12. Ausschluss oder Zurückbehaltung

Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

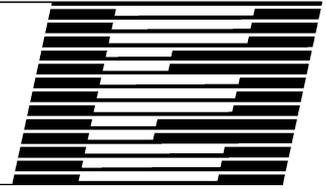
13. Gewährleistung

ASE steht dafür ein, dass der Datenträger (Diskette oder Magnetband) zum Zeitpunkt der Abnahme durch den Anwender keinen Material- oder Fabrikationsfehler hat. Für die auf dem Datenträger gespeicherten Programme gewährleistet ASE ihre Übereinstimmung mit den jeweils gültigen ASE Programmspezifikationen.

ASE übernimmt darüber hinaus keine Gewährleistung dafür, dass das Programm den besonderen Anforderungen des Anwenders entspricht und für ihn von wirtschaftlichem Nutzen ist, und dass es in der von ihm getroffenen Auswahl und im Zusammenhang mit anderen Programmen fehlerlos arbeitet.



A.S.E. Ebner & Partner GmbH



Mängel werden von ASE durch Ersatzlieferung behoben. ASE behält sich vor, hierbei für den Anwender zumutbare Programm-Modifikationen mit oder ohne Änderung der Programmspezifikation vorzunehmen. Eine weitergehende Gewährleistung wird nicht übernommen.

Bei Programmänderungen jeder Art durch den Anwender erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch.

Ferner übernimmt ASE keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Verseuchung von Softwarekomponenten mit Computerviren, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

14. Höhere Gewalt

ASE ist nicht verantwortlich, falls ASE ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag aufgrund von Umständen, die ASE nicht zu vertreten hat, nicht nachkommen kann. Als solche Umstände gelten insbesondere Streiks, Kriegseignisse im Land einer Produktionsstätte oder in einem Land, durch das die EDV-Komponenten transportiert werden sollten. Bei Verzug in einem solchen Fall hat der Kunde kein Rücktrittsrecht.

Fehlerbehebung, die aufgrund von Fällen höherer Gewalt im Bereich des Kunden nötig wird, ist durch Pauschalentgelte nicht gedeckt und wird extra berechnet.

15. Haftung und Schadenersatz

ASE haftet für Schäden, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

In jedem Fall ist der Schadenersatz der Höhe nach mit dem zweifachen Wert der ASE-Lizenz-Software beschränkt. Der Auftragswert ist bei Kauf- oder Werkverträgen das Entgelt für die Lieferung des Vertragsgegenstandes, bei Miet-, Wartungsverträgen oder anderen Dauerschuldverhältnissen das durchschnittliche Jahresentgelt.

Der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlust und von Schäden aus Ansprüchen Dritter auch aus dem Titel der Produkthaftung gegen den Kunden ist auf jeden Fall ausgeschlossen.

ASE haftet für Schäden, die seine Gehilfen bzw. Dienstnehmer verursachen, gemäß § 1313a ABGB nur insofern, als der Schaden durch eine Handlung grob fahrlässig verursacht wurde, die zur Erfüllung der Vertragspflichten unumgänglich nötig war.

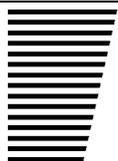
Schadenersatz für Daten- oder Softwarezerstörung erfolgt in jedem Fall nur insoweit, als der Kunde seinen Pflichten zum ordnungsgemäßen Betrieb eines Rechenzentrums (z.B. dokumentierte Datensicherung und Auslagerung in mindestens drei Generationen) nachgekommen ist.

16. Immaterialgüterrecht

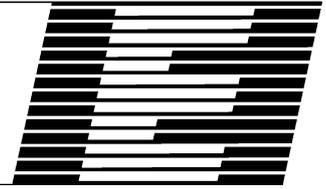
Der Kunde ist zur Nutzung der ASE-Software in maschinenlesbarer Form innerhalb der Republik Österreich auf dem in diesem Vertrag bestimmten System berechtigt. Er ist ferner berechtigt, gedruckte oder maschinenlesbare Teile der ASE-Software in dem für die vertragsgemäße Nutzung notwendigen Umfang zu vervielfältigen oder in eine andere maschinenlesbare oder gedruckte Form zu übertragen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Teile der ASE-Software in gedruckter oder anderer nicht maschinenlesbarer Form (z.B. Mikrofiche) zu vervielfältigen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die ASE-Software - auch nur teilweise - rückumzuwandeln.

ASE ist durch diesen Vertrag nicht gehindert, Komponenten zu entwickeln und Dritten zur Nutzung zu überlassen, die dem für den Kunden entwickelten ähnlich sind.



A.S.E. Ebner & Partner GmbH



17. Sicherung der Immaterialgüterrechte

Der Kunde wird durch angemessene Vorkehrungen und Weisungen an alle Personen, die Zugang zum Vertragsgegenstand haben, die vertrauliche Behandlung des Vertragsgegenstandes sicherstellen.

An allen Kopien, Auszügen, Verbesserungen und anderen Bearbeitungen der ASE-Software oder dessen Teilen bleiben alle Rechte der ASE vorbehalten. Kopien dürfen ohne Zustimmung von ASE nicht an Dritte weitergegeben werden. Als Dritte gelten auch andere Kunden der ASE. Nicht als Dritte gelten die Mitarbeiter des Kunden, der ASE sowie Personen, die die ASE-Software, gemäß dieser Vereinbarung nützen.

Der Kunde wird über Anzahl und Aufbewahrung aller Kopien Aufzeichnungen führen. ASE hat das Recht, Kopien dieser Aufzeichnungen auf seine Kosten anfertigen zu lassen.

Vor jeder Weitergabe von Datenträgern wird der Kunde sicherstellen, dass sich keine Teile des Vertragsgegenstandes auf dem Träger befinden.

Für jede unbefugte Weitergabe von ASE-Software Komponenten bzw. von Teilen hiervon, sei diese vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt, wird der Kunde eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe des doppelten Einmalentgeltes bzw. des zehnfachen Jahresmietpreises für diese Komponente an ASE entrichten.

18. Handlungsunfähigkeit

Handlungsunfähigkeit einer der beiden Vertragspartner gilt als wichtiger Kündigungsgrund für den jeweils anderen Partner.

19. Konkurrenzschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners, während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages – ausgenommen den Fall der Handlungsunfähigkeit des anderen Vertragspartners – unterlassen. Sie verpflichten sich, im Falle des Verstoßes gegen diese Regelung eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in der Höhe eines Jahresgehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters bei seinem Arbeitgeber, vor der Abwerbung, an den anderen Vertragspartner zu zahlen.

Wird einer der beiden Partner handlungsunfähig, erlöschen die Verpflichtungen des anderen Vertragspartners nach dem vorigen Absatz.

Beide Vertragspartner verpflichten sich, das bei der Abwicklung des Vertrages erworbene Know-how nicht zur direkten Konkurrenzierung des anderen Partners zu verwenden, z.B. indem ASE die für den Kunden entwickelte Individualsoftware zur Erbringung derselben Dienstleistung verwendet. Sie verpflichten sich, im Falle des Verstoßes gegen diese Regelung eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in der Höhe des doppelten Entgeltes für den Vertragsgegenstand an den anderen Vertragspartner zu zahlen.

20. Datenschutz und Geheimhaltung

ASE verpflichtet seine Mitarbeiter zu Einhaltung der Bestimmungen des DSGVO.

21. Zessionsverbot

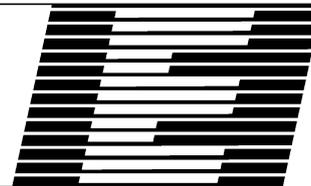
Die Übertragung dieses Vertrages sowie die Abtretung von Rechten und Übertragung von Pflichten aus diesem Vertrag sind ohne schriftliche Zustimmung von ASE unzulässig.

22. Aufrechnungsverbot

Alle Forderungen aus diesem Vertrag unterliegen einem Aufrechnungsverbot.



A.S.E. Ebner & Partner GmbH



23. Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon nach der Unterzeichnung jedem Vertragspartner ein Exemplar gebührt.

Dieser Vertrag wird wirksam ab:

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 30. Juni und zum 31. Dezember jedes Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden, wobei das Datum des Poststempels gilt.

Auch nach vollständiger Erfüllung durch den Kunden und ASE und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Bestimmungen betreffend Geheimhaltung, Datenschutz und Informationspflichten für weitere fünf Jahre in Kraft.

24. Verjährung

Ansprüche aus diesem Vertrag können von beiden Vertragspartnern nur innerhalb von drei Jahren ab ihrer Entstehung geltend gemacht werden.

25. Auslegungsregeln

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder ungültig werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die der ursprünglichen Absicht möglichst nahe kommt.

26. Form der Mitteilung

Mitteilungen nach diesem Vertrag erfolgen – soweit nicht im Einzelfall anders geregelt – schriftlich oder per Telefax oder Mail (zum aktuellen Zeitpunkt jeweils gültige Mail-Adresse am Briefkopf)

Mängelrügen, Rücktritt vom Vertrag, Kündigung erfolgen eingeschrieben mit firmenmäßiger Zeichnung.

27. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenwert (UNICITRAL-Kaufrechtsübereinkommen) ist ausgeschlossen.

Datum:

Datum:

A.S.E. Ebner & Partner GmbH.

Kunde

